

Bedingungen für die Stationierung von einzelnen Wasserfahrzeugen

Einzelliegeplatz	<p>Ein Einzelliegeplatz bedarf der Konzession des Kantons. Die Konzession ist nicht übertragbar und gilt ausschliesslich für das genannte Boot. Änderungsgesuche sind an das Amt für Umwelt zu richten.</p> <p>Die Angaben im Gesuchsformular sind Bestandteil der Konzession. Die Konzession bezieht sich ausschliesslich auf den darin angegebenen Standort.</p>
Abstand zur Halde	<p>Bei Liegeplätzen im See muss der Abstand des Bojensteines zur Halde landeinwärts mindestens 15 Meter betragen.</p>
Befestigung	<p>Der Konzessionsnehmer ist für die sichere Befestigung und die zweckmässige Verankerung des stationierten Bootes verantwortlich.</p>
Bojen im Winter	<p>Im Untersee und Rhein müssen alle Bojen für die Dauer des Winters spätestens ab dem 30. November entfernt werden. Der Verankerungsstein kann auf dem See- bzw. Rheingrund belassen werden. Frühestens ab dem 15. März können die Bojen wieder eingebracht werden.</p>
Vorbehalte	<p>Kosten für Umtriebe bei angeordneter Zusammenfassung von Einzel- zu Gruppenliegeplätzen gehen zu Lasten des Konzessionsnehmers.</p>
Aufsicht	<p>Die Konzession und die Einhaltung der Bedingungen untersteht der Aufsicht des Kantons. Den zuständigen Personen sind für ihre Aufgabenerfüllung Zutritts- und Wegrechte zu gewähren.</p> <p>Aus der Kontrollbefugnis kann keine Mitverantwortung oder Mithaftung des Staates abgeleitet werden.</p>
Beziehungen zu Dritten	<p>Die Beziehungen zu Dritten sind privatrechtlicher Natur und müssen direkt und ohne Mitwirkung des Staates geordnet werden. Darunter fällt auch der Zugang zum Wasser über das private Grundstück eines Dritten.</p>

2/2

Vorbehalte

Die Konzession steht unter dem Vorbehalt allfällig besserer Rechte Dritter.

Bei Streitigkeiten gelangen die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen zur Anwendung, insbesondere § 64 Ziff. 2 VRG (RB 170.1).

Aufhebung der Konzession

Diese Konzession wird aufgehoben resp. nicht verlängert, sobald in zumutbarer Entfernung ein Hafen oder ein öffentlicher Stationierungsbereich erstellt und konzessioniert ist.

Der Konzessionsnehmer muss sich selber um einen dortigen Liegeplatz bemühen.

Entzug der Konzession

Die Konzession kann entzogen werden, wenn die die geltenden Bedingungen nicht eingehalten werden.

Gesetzliche Grundlagen

- Wassernutzungsgesetz (RB 721.8)
- Verordnung zum Wassernutzungsgesetz (RB 721.81)
- Gesetz über die Fischerei (RB 923.1)
- Verordnung zum Fischereigesetz (RB 923.11)
- Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923.0)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20) inkl. Verordnungen
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.0)